

## Richtlinie Kahlschlagverbot / Ausnahmegewilligungen

---

### 1. Begriffsdefinition Bund

**Kahlschlag** ist die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche **freilandähnliche ökologische Bedingungen** entstehen oder erhebliche **nachteilige Wirkungen** für den **Standort** oder die **Nachbarbestände** verursacht werden (Art. 20 Abs. 1 WaV).

Kein Kahlschlag liegt vor, wenn nach einer ausreichenden und gesicherten Verjüngung nur der alte Bestand geräumt wird (Art. 20 Abs. 2 WaV).

### 2. Ausgangslage

**Kahlschläge** und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, sind **verboten** (Art. 22 Abs. 1 WaG). Für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.

Nach kantonalem Recht werden **Ausnahmen** vom Kahlschlagverbot **nur bewilligt**, soweit dies für Sicherheitsschläge zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten oder für die Verjüngung von Lichtbaumarten notwendig ist (§ 26 Abs. 2 WaldV).

### 3. Praxis Kanton Thurgau

Der Begriff des Kahlschlags sowie die Gründe für eine Ausnahmegewilligung werden im Kanton Thurgau - gestützt auf die langjährige Praxis - wie folgt präzisiert:

- **Kein Kahlschlag** liegt vor, wenn die von der gleichzeitigen Räumung eines Bestandes betroffene **Fläche kleiner als 0.5 ha** ist oder wenn ein **Restdeckungsgrad von mindestens 30 %** durch eine gesicherte, mindestens kniehohe, flächige Vorverjüngung oder stabile, vitale Überhälter erhalten bleibt.

▪ **Zulässige Gründe für Ausnahmegewilligungen vom Kahlschlagverbot sind:**

- Verjüngung von Lichtbaumarten (Eiche, Lärche, Föhre etc.)
- Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten (z.B. Sicherheit von Siedlungen oder Verkehrsanlagen, Räumung von Bestockungen im Hochwasserprofil von Fließgewässern etc.)

Kahlschläge aus anderen Gründen (z.B. Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen, Umwandlung von Hochwald in Niederwald zur Energieholzerzeugung oder ähnliches) sind nach derzeit geltendem kantonalem Recht unzulässig.

▪ Gesuche um **Ausnahmen** (via Formular „Einzelbewilligung für Holznutzung“) sind **bewilligungsfähig**, wenn dabei folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- keine Lage in Wäldern mit Vorrang Erosionsschutz, Erholung oder Biodiversität gemäss übergeordneter Planung
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Standort, Nachbarbestände oder Landschaftsbild (Geometrie, Exposition, Einsichtbarkeit, abgesetzt von bestehenden, grossen, zusammenhängenden Jungwaldflächen etc.)

Ausnahmegewilligungen können mit Auflagen versehen werden (Belassen von Altbestandesresten in Kahlfeldern, standortgerechte Wiederbestockung etc.).

▪ **Zum Verjüngungsfortschritt** sind folgende **Rahmenbedingungen** zu beachten:

- Bei zulässigen Gründen, die eine Ausnahmegewilligung für einen Kahlschlag rechtfertigen, darf die Räumungsfläche trotzdem nicht grösser als 1 ha sein.
- Auch bei einem Restdeckungsgrad von mindestens 30 % durch die gesicherte, mindestens kniehohe, flächige Vorverjüngung oder die stabilen, vitalen Überhälter darf eine Verjüngungsfläche 1 ha nicht überschreiten.
- Durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen im Jungwuchs- und Dickungsstadium dürfen maximal 5 ha gross sein. D.h. diese Fläche entspricht einem Verjüngungszeitraum von 10 bis 15 Jahren.
- Bei einem bewilligungsfähigen Kahlschlag (0.5 - 1.0 ha) darf eine unmittelbar angrenzende zweite Etappe in ähnlicher Grössenordnung erst ausgeführt werden, wenn sich die Verjüngung auf der ersten Fläche etabliert hat.

4. Schematische Übersicht

<b>kein Kahlschlag</b>	<b>Kahlschlag bewilligungsfähig</b>	<b>Kahlschlag nicht bewilligungsfähig</b>
<b>Fläche: &lt; 0.5 ha</b>	<b>Fläche: 0.5 - 1.0 ha</b>	<b>Fläche: &gt; 1.0 ha</b>
oder	und	auch wenn
<b>Fläche: 0.5 - 1.0 ha</b>	Verjüngung von Lichtbaumarten oder falls Sicherheitsschlag	Verjüngung von Lichtbaumarten oder falls Sicherheitsschlag
und	und	auch wenn
Restdeckungsgrad (Vorverjüngung oder Überhälter) von 30 %	Vorgaben aus übergeordneter Planung (Erosionsschutz, Erholung, Biodiversität) eingehalten	Restdeckungsgrad (Vorverjüngung oder Überhälter) von 30 %
	und	auch wenn
	Keine nachteiligen Auswirkungen (Standort, Nachbarbestände, Landschaftsbild)	Zusammenhängende Jungwuchs-/Dickungsfläche < 5 ha
	und	
	Zusammenhängende Jungwuchs-/Dickungsfläche < 5 ha	

Diese Richtlinie gilt per 1. Januar 2017.

Frauenfeld, ... *17.1.17* .....

Forstamt  
Kantonsforstingenieur

*D. Böhi*

Daniel Böhi

Verteiler:

- DBU Generalsekretariat
- Forstamt-intern
- Revierförster